

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Gosselin World Wide Moving/Kommission**

**(Rechtssache T-208/08)**

(2008/C 223/78)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Gosselin World Wide Moving NV (Deurne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Wijckmans und S. De Keer)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2008) 926 final der Kommission vom 11. März 2008, in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste), der Klägerin bekanntgegeben am 25. März 2008, für nichtig zu erklären, soweit sich die Entscheidung gegen sie richtet;
- hilfsweise, Art. 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit dieser gegen sie gerichtet ist und soweit darin eine andauernde Zuwiderhandlung der Klägerin vom 31. Januar 1992 bis 18. September 2002 festgestellt wird, und die in Art. 2 verhängte Geldbuße, soweit diese sie betrifft, entsprechend der angepassten Dauer der Zuwiderhandlung herabzusetzen;
- hilfsweise, Art. 2 Buchst. e der Entscheidung, soweit dieser sich gegen die Klägerin richtet, aus den im zweiten und/oder dritten Klagegrund genannten Gründen für nichtig zu erklären und die in Art. 2 verhängte Geldbuße, soweit diese sie betrifft, entsprechend herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Entscheidung Art. 81 EG verletze. Mit dem ersten Teil dieses Klagegrundes macht sie geltend, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Handlung, die der Klägerin vorgeworfen werden könne, als eine erhebliche Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 81 EG zu qualifizieren sei. Mit dem zweiten Teil wird geltend gemacht, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Vereinbarung, an der die Klägerin sich beteiligt habe, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigen könne.

Hilfsweise wird mit dem zweiten Klagegrund geltend gemacht, dass die Entscheidung Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>(1)</sup>, Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17/62<sup>(2)</sup> und die Leitlinien

für die Festsetzung von Geldbußen<sup>(3)</sup> verletze. Gegen diese Vorschriften werde dadurch verstoßen, dass die Schwere der Zuwiderhandlung festgestellt und die Dauer der Zuwiderhandlung festgesetzt werde, der Wert der Verkäufe unter Berücksichtigung des Grundbetrags der Geldbuße festgestellt werde und schließlich mildernde Umstände bei der Klägerin im Rahmen der Berechnung der Geldbuße verneint würden.

Hilfsweise wird mit dem dritten Klagegrund vorgetragen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden sei, insbesondere durch die Bestimmung der Schwere der Zuwiderhandlung und den Wert der Verkäufe, die für die Berechnung der Geldbuße berücksichtigt worden seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

<sup>(3)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2006, C 210, S. 2).

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2008 — Strack/Kommission**

**(Rechtssache T-221/08)**

(2008/C 223/79)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge des Klägers**

- Die im Rahmen der Behandlung der Anträge des Klägers auf Dokumentenzugang vom 18. und 19. Januar 2008 und seiner Zweitanträge vom 22. Februar 2008, 18. April 2008 und insbesondere 21. April 2008, tatsächlich oder auf Grund der gesetzlichen Ablehnungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ergangenen Entscheidungen der Europäischen Kommission, insbesondere jene vom 19. Mai 2008, soweit sie die Anträge des Klägers ganz oder teilweise ablehnen, aufzuheben;

- die Europäische Kommission zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz für die beim Kläger anlässlich der Behandlung seines Antrages entstandenen immateriellen und moralischen Schäden, in angemessener Höhe, mindestens jedoch einen symbolischen Schadensersatz in Höhe von 1 Euro, zu zahlen;
- die Kosten des Verfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragte am 18. und am 19. Januar 2008 bei der Kommission Zugang zu einer Vielzahl von Dokumenten. Er erhebt die vorliegende Klage, da ihm der Zugang zu diesen Dokumenten, zumindest teilweise, nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen gewährt worden sei.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger insbesondere geltend, dass die Beklagte gegen Art. 255 EG sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> verstoßen habe. Darüber hinaus rügt der Kläger die Verletzung der Grundsätze guter ordnungsgemäßer Verwaltung, der Art. 41 und 42 der Grundrechtscharta sowie der Grundsätze über die Notwendigkeit der Begründung ablehnender Entscheidungen nach Art. 253 EG.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Abl. L 145, S. 43).

- die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „life light“ für Waren der Klasse 32 (Anmeldung Nr. 3 192 481).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Sektkellerei Schloss Wachenheim AG.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die deutsche Bildmarke „LIGHT live“ für Waren der Klasse 32 (Marke Nr. 302 00 216).

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst b der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

### Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Sanatur/HABM — Sektkellerei Schloss Wachenheim (life light)

(Rechtssache T-222/08)

(2008/C 223/80)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Sanatur GmbH (Singen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wüme)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sektkellerei Schloss Wachenheim AG (Trier, Deutschland)

#### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. März 2008 in der Sache R 1257/2006-1 aufzuheben;

### Klage, eingereicht am 12. Juni 2008 — Iranian Tobacco/HABM — AD Bulgartabac (Bahman)

(Rechtssache T-223/08)

(2008/C 223/81)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Iranian Tobacco Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin M. Beckensträter)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* AD Bulgartabac Holding (Sofia, Bulgarien)